

v § 34

Die Richtzahlen sind in den Ländern unter Beachtung der Bestimmungen des § 8 der Verordnung und der §§ 16 und 17 der Ersten Durchführungsbestimmung zu differenzieren.

§ 35

Ablieferungsverträge für den Konsumanbau haben die VEAB und für den Vermehrungsanbau die VVEAB im Einvernehmen mit der DSG-Handelszentrale mit den Anbauern von Faserlein und Hanf abzuschließen. Sie sind in doppelter Ausfertigung zu erstellen. Je eine Gleichschrift erhalten:

- a) der VEAB,
- b) der Bürgermeister zur Einsicht der Anbauer,

je eine weitere Durchschrift der Listen K und V erhalten:

- c) die Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Kreises,
- d) die Erfassungsstellen der VEAB,
- e) die Kreisaußenstelle der DSG-Handelszentrale (nur Liste V bei Vermehrungsanbau),
- f) der Bastfaser-Aufbereitungsbetrieb bzw. Saatgut-Aufbereitungsbetrieb (nur Liste V bei Vermehrungsanbau).

Bei Abschluß von Einzelverträgen (z. B. mit volkseigenen Gütern) erhalten die genannten Stellen je einen Vertrag.

g 3g

(1) Die VEAB haben bis zum 1. Juli jedes Jahres die Erfassungstermine für die Anbaugemeinden festzulegen und von den Abteilungen Erfassung und Aufkauf sowie Landwirtschaft bestätigen zu lassen. Die Anbauer sind rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen, an welchen Tagen Faserlein und Hanf abgenommen werden.

(2) Bis zum 1. Juli jedes Jahres haben die VEAB Lagerraum, Scheunen und Mietenplätze unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen einzurichten. Die Gewähr für eine getrennte Lagerung der verschiedenen Güteklassen, Sorten und Anbaustufen und die der Qualitätserhaltung muß gegeben sein.

§ 37

(1) Faserlein darf nur bei trockenem Wetter in der Zeit der Gelbreife geerntet werden. Mähen ist verboten; Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) ist zu rauhen und je nach Witterung 1 bis 2 Tage in dünne Schwaden auszulegen. Danach ist Faserlein in losen Kapellen ungebündelt 8 bis 10 Tage aufzustellen. Die Bündelung darf nur mit Faserleinstroh oder Bindegarn vorgenommen werden. Die Entsamung ist mittels Riffelkamm durchzuführen; das Dreschen von Faserlein ist untersagt.

(2) Mit der Hanfernte ist zu Beginn der Samenreife der weiblichen Pflanzen anzufangen. Unmittelbar nach der Feldtrocknung ist der Hanf einzubringen und vor Verderb und Samenverlust zu schützen. Es ist verboten, den Hanf länger, als zur Feldtrocknung benötigt wird, auf dem Felde stehenzulassen.

§ 38

(1) Im Rahmen der Fristen des § 29 der Ersten Durchführungsbestimmung ist Vermehrungssaatgut wie folgt zu erfassen und abzurechnen:

- a) Faserlein spätestens bis zum 31. Oktober jedes Jahres,

b) Hanf spätestens bis zum 31. Dezember jedes Jahres.

(2) Anbauer, die im Frühjahr jedes Jahres Tauröste betreiben, sind zur Ablieferung erst nach Beendigung der Tauröste, jedoch spätestens bis zum 30. April jedes Jahres, heranzuziehen.

(3) Die Anbauer sind durch den VEAB anzuhalten, den Ernteertrag auf einmal abzuliefern.

(4) Die festgesetzten Erfassungsfristen gelten für den VEAB, der die erfaßten Mengen Faserlein- und Hanfstroh dem Bastfaser-Aufbereitungsbetriebe zuführen muß, auch für den Abtransport.

(5) Die Fracht geht zu Lasten des Empfängers. Der Aufbereitungsbetrieb kann bei Waggonverladungen dem Versender den Anteil der Leerfracht in Rechnung stellen, wenn sie über 10% des zumutbaren Verladegewichtes ausmacht. Desgleichen sind anteilige Frachtabschläge zulässig, wenn der Feuchtigkeitsgehalt, Schmutz und Unkrautbesatz die zulässigen Höchstnormen um 5% überschreiten.

(6) Für die Errechnung des Gegenwertes der Lieferung ist das durch einen vereidigten Wäger auf einer öffentlichen Waage der Abgangsstation ermittelte Gewicht zugrunde zu legen.

§ 39

(1) Die Ablieferung wird wie folgt geregelt:

- a) Die Ablieferung von Konsum-Faserlein hat im entsamten Zustand zu erfolgen, d. h. Stroh und Samen getrennt.
- b) Vermehrungssaatgut ist, soweit das Stroh nicht als Tauröststroh abgeliefert wird, im Stroh abzuliefern, d. h. als Stroh mit Samen.
- c) Hanf ist sowohl von den volkseigenen Gütern als auch von den bäuerlichen Betrieben als Stroh mit Samen zur Ablieferung zu bringen.

Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder sind berechtigt, Ausnahmen zuzulassen, jedoch darf eine Störung im Ablauf der Erfassung nicht eintreten.

(2) Für die Abnahme und Bewertung von Faserlein und Hanf, Ölleinstroh sowie Brechflachs sind die geltenden Preisbestimmungen maßgebend.

(3) Der VEAB, der Faserlein-, Hanf- und Ölleinstroh annimmt, bewertet das Stroh nach den festgesetzten Richtlinien und händigt dem Ablieferer eine Abnahmebescheinigung aus, die neben der Mengenangabe sämtliche Qualitätsangaben (Punktzahl), Güteklasse, Sorte und etwaige Abzüge enthalten muß. An Hand dieser Abnahmebescheinigung ist die Ablieferungsbescheinigung von dem VEAB auszustellen.

(4) Den Abnehmern (Bewertern) des Strohes von Faserlein und Hanf obliegt die Aufgabe, den Anbauer bei der Ablieferung auf Mängel (z. B. falsche Bündelung) seines Ablieferungsgutes hinzuweisen.

(5) Das Stroh (einschl. Tauröststroh) von Faserlein und Hanf ist nach den Güteklassen I bis V b, grün, krumm und angeröstet in den Erfassungsstellen zu sortieren und getrennt zu lagern. Es ist in jedem Falle vorschriftsmäßig zu bündeln.